PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI — MISCHGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- GEMEINDEDARFSFLÄCHE
  - P — POSTWERMITTLUNG
  - A — ALTENHEIM

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I = GESCHOSSZAHL
- O = BAUWEISE
- 0,3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0,6 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - F = FUSSWEG, R = RADWEG, A = ANLEGER
  - P = PARKFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSZUSSLINIE

VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN / ELEKTRIZITÄT
- TRAFOSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE
- FRIEDHOF
- VV = VERKEHRSGRÜN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- SCHUTZZEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- A) ZUORDNUNG BAUME (GEM. §9(1) 25a BBAUG)
- ZU ERHALTENDE BÄUME (GEM. §9(1)25b BBAUG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- NATURDENKMAL
- OH — ANSCHLUSS
- STELLPLÄTZE
- SICHTDREIECK (HINWEIS)

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON GENEHMIGUNG UND ZUR VEREINFACHUNG VON PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949) HAT DER RAT DER STADT WEENER DIESE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß DER BEKANNTMACHUNG IN DER FASSUNG VOM 27.08.1987 (GVBL. S 220) BESCHLOSSEN.

HAT DER RAT DER STADT WEENER

DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 70 W „HAAGSTR.-MÜHLENSTR." BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN FESTSETZUNGSBESTIMMENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WEENER, den 12.07.1985

(TEGTMANN) BÜRGERMEISTER — (TEGTMANN) STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

WERDEN GEBÄUDE VON DER BAUGRENZE ÜBERSCHNITTEN, SO IST DIE BAUGRENZE DANN EINZUHALTEN, WENN ERHEBLICHE UMBAUTEN VORGE-NOMMEN WERDEN. DIES GILT NICHT FÜR KLEINERE UMBAUTEN ZUR ZEITGEMÄßEN WEITERNUTZUNG, SONDERN DER WIEDERHERSTELLUNG DES GEBÄUDES DIENEN.

REPARATUR- UND UMBAUARBEITEN, KÖNNEN IM RAHMEN DES BESTAND SCHUTZES OHNE RÜCKSICHT AUF DIE BAUGRENZE DURCHGEFÜHRT WERDEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE

VERMUS STAATLICHEN BOD. NICHTFÜNDEN GEMÄß KOMMENDES GUTACHTEN DES DIPL. GEOLOGEN DR. [illegible] VOM 12.09.1985 IST DIE BEBAUUNG UNBEDENKLICH. DIE EMPFEHLUNGEN DES GUTACHTENS SIND BEI DER BEBAUUNG UND DEM BAU DER KELLER ZU BEACHTEN.

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM. § 9 (1) BBAUG JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE EINE ÜBERSICHT EINER 0,80 M ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERHINDERT. LAUFBÄUME KÖNNEN VERSPERRT

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.11.1987 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄß § 3 ABS. 2 BBAUG AM 21.12.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WEENER, den 22.12.1987

(TEGTMANN) BÜRGERMEISTER — (TEGTMANN) STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.04.1988 DIESE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES, DIE BEGRÜNDUNG, DAS KOMMUNALE GRÜN- UND SAUBER DER ÖFFENTLICHEN GRÜN- & 24 ABS. 4 BBAUG BESCHLOSSEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BBAUG BESCHLOSSEN.

WEENER, den 29.04.1988 — 26.05.1988

(TEGTMANN) BÜRGERMEISTER — (TEGTMANN) STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.07.1988 DEN VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND DER BEGRÜNDUNG, SOWIE DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, UND DER BEGRÜNDUNG, SOWIE DEM KOMMUNALEN GRÜN- UND SAUBER DER ÖFFENTLICHEN GRÜN- & 24 ABS. 4 BBAUG BESCHLOSSEN UND DIE ERNEUTE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 3 BBAUG BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IN SINNE VON § 3 ABS. 3 BBAUG WURDE GEM. [illegible] GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM [illegible] GEGEBEN.

WEENER, den

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 3 BBAUG, SOWIE DEM STAND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, § 13 BBAUG, ÄNDERT SIE BESCHLOSSEN.

WEENER, den 12.09.1988

(TEGTMANN) BÜRGERMEISTER — (TEGTMANN) STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 3 BBAUG, SOWIE DEM STAND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, § 13 BBAUG, ÄNDERT SIE BESCHLOSSEN.

WEENER, den 12.09.1988

(TEGTMANN) BÜRGERMEISTER — (TEGTMANN) STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. DIE UBEREINSTIMMUNG DES INHALTS DIESER AUSFERTIGUNG MIT DEN BESCHLOSSENEN PLÄNEN UND TEXTEN WIRD BESCHEINIGT.

Leer, den 15.09.1988

KATASTERAMT LEER

DER RAT DER STADT HAT DEN GEMEINDEGLIEDERUNGSPLAN VOM [illegible] GEMÄß § 3 ABS. 2 BBAUG AM [illegible] ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDEN AM [illegible] ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WEENER, den

322

KATASTERAMT

DIE GEMÄß § 3 ABS. 2 BBAUG VOM [illegible] BIS [illegible] ÖFFENTLICH AUSGELEGTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SIND GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

WEENER, den 2. Jan 1989

(TEGTMANN) BÜRGERMEISTER

Die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes geltend gemachten Entschädigungen von Vermögens- oder Forderungsverlusten bei Entschädigungen des Bebauungsplanes sind durch ein Urteil des [illegible] Landgericht vom [illegible] entschieden worden.)

Weener, den 13. August 1987

Stadt Weener (Ems) Der Stadtdirektor

(TEGTMANN)

BEBAUUNGSPLAN NR. 70 W

„HAAGSTRASSE - MÜHLENSTRASSE"

DER STADT WEENER

LANDKREIS LEER/OSTFRIESLAND.

pb PLANUNGSBÜRO PETER BOEKHOFF

ARCHITEKTEN · STADTPLANER · INGENIEURE

26789 LEER/OSTFRIESLAND · HEISFELDER STRASSE 29 · TELEFON (0491) 6 20 11

BEARBEITET	GEZEICHNET	GEÄNDERT
21.07.1985	**	